



Kleine Anfrage
der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin

Umsetzung der Aktivrente in der Landesverwaltung

Seit dem 1. Januar 2026 gilt die sogenannte Aktivrente, die das Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver machen soll. Rentner:innen können dabei bis zu 2.000 Euro brutto monatlich aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung steuerfrei hinzuverdienen, ohne dass dies ihre reguläre Rente kürzt. Der Freibetrag wird direkt vom Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Antworten können nur teilweise mit Zahlen unterlegt werden, weil die erfragten Sachverhalte vom Land nicht statistisch erfasst werden.

Bei der Aktivrente handelt es sich nicht um eine Form der Rente, sondern – vereinfacht zusammengefasst – um Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die bis zu 24.000 Euro im Jahr steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist, dass sie für Leistungen zufließen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze erbracht werden und der Arbeitgeber für diese Leistungen Rentenversicherungsbeiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a SGB VI zu entrichten hat.

1. Wie viele Rentner:innen sind aktuell beim Land beschäftigt? Wie viele davon sozialversicherungspflichtig? Wie viele davon waren bereits vor Renteneintritt beim Land beschäftigt? Bitte nach Ressorts aufschlüsseln!

Antwort zu Teilfrage 1: Wie viele Rentner:innen sind aktuell beim Land beschäftigt?

Wie viele Rentnerinnen und Rentner insgesamt derzeit beim Land beschäftigt sind, kann nicht abschließend ermittelt werden, weil hierzu Beschäftigte zu zählen sind, die eine Rente, eine Erwerbsminderungsrente oder eine Teilrente beziehen. Da diese Information für die Bezügeabrechnung nicht erforderlich ist, sind diese Personen systemseitig nicht als Rentnerinnen bzw. Rentner erkennbar. Ermittelt werden können die Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Aktivrente ein Freibetrag vom Land eingetragen werden muss. Zum 06. Mai 2026 sind 662 Fälle bekannt, in denen die Aktivrente zur Berücksichtigung eines Freibetrags führt (s. Antwort zu Frage 2).

Antwort zu Teilfrage 2: Wie viele davon sozialversicherungspflichtig?

Grundsätzlich unterliegen zunächst alle Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Arbeitsvertrag begründet werden, der Sozialversicherungspflicht. Ob im jeweiligen Fall Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile oder nur Arbeitgeberanteile abzuführen sind, hängt vom jeweiligen Status der Person ab und ist einzelfallbezogen zu entscheiden. So setzt z.B. die Aktivrente zumindest eine Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Rentenversicherung voraus.

Antwort zu Teilfrage 3: Wie viele davon waren bereits vor Renteneintritt beim Land beschäftigt? Bitte nach Ressorts aufschlüsseln!

658 Personen, bei denen die Aktivrente zur Berücksichtigung eines Freibetrags geführt hat, waren bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze beim Land beschäftigt.

Ressort	Anzahl
Staatskanzlei	1
Ministerium für Justiz und Gesundheit	17
Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	555
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	14
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	5
Finanzministerium	19
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	13

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	5
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	21
Landtag	7
ULD	1

2. Wie viele der beim Land beschäftigten Rentner:innen profitieren vom Freibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG?

Antwort:

Zum 06. Mai 2026 sind 662 Fälle bekannt, in denen die Aktivrente zur Berücksichtigung eines Freibetrags führt.

3. Welche Maßnahmen wurden im Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) ergriffen, um die Vorteile der Aktivrente für die Beschäftigten umzusetzen? Traten dabei Probleme oder Verzögerungen auf? Wenn ja, wann und wie wurden diese behoben?

Antwort:

Der bürokratische Aufwand bzw. die Umsetzung ist gleichzusetzen mit anderen gesetzlichen Neuerungen. Die Aktivrente wurde vom Bundesrat am 19. Dezember 2025 und damit nur zwei Wochen vor Inkrafttreten beschlossen. Die technische Umsetzung war aufwendig. Seit dem 8.5.2026 kann die Aktivrente bei der Bezügeabrechnung berücksichtigt werden. In allen betroffenen Fällen werden Nachberechnungen rückwirkend zum 01. Januar 2026 vorgenommen, so dass die Steuererminderung in Form des Freibetrages nach § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz automatisch Berücksichtigung findet. Die Lohnsteuerbescheinigungen werden nach Vertragsende bzw. zum Jahreswechsel systemseitig erstellt. Ein manueller bzw. händischer Aufwand ist grundsätzlich nicht gegeben.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Aktivrente in Bezug auf das Beschäftigungspotential von Rentner:innen in der Landesverwaltung?

Antwort:

Der demografische Wandel wird auch die Landesverwaltung in den kommenden Jahren vor neue, große Herausforderungen stellen. Neben dem bereits bestehenden Fachkräftemangel werden die sogenannten "Babyboomer" vor allem in dem Zeitraum bis 2034 in den Ruhestand gehen (s. Prognose der Altersabgänge gemäß Ziffer 2.11 des Personalstruktur- und Personalmanagementberichts 2025 des Landes Schleswig-Holstein - Drucksache 20/3865). Die Aktivrente ist ein Baustein, um der Herausforderung des demografischen Wandels begegnen zu können.